

befähigen, in-der-Ordnung mit-der einen
aber den andern stand befall zu
nimmern Jahr, falls, falls, falls
die Obrigkeit zur Aufregung, in-der-
Anfang, ungenügend werden.

Art: 2.

Von dem Ober- und Vor Meistler
auch Beisitzer.

Dieses wird aus dem Landmann
in Ober- u. der meiste gemacht,
wobei bei allen Quartalen in-der-
Gemeinschaften alle vorgestellten Ge-
brauch, die bei ihnen von dem Land-
mann, der meiste vorgestellten
werden, nachher in-der-Ordnung, wird
nach dem Landmann gesetzlich
verpflichtet in-der-Ordnung mit-der
Dienst, das ist, das ist.

Als fall der Ober- u. der meiste
wenn er gemacht falls die
Lohnarbeit zur Leistung, die
gesamte vorgestellten werden.

Zum letzten fall die Mitglieder
des hiesigen Ortes gemacht werden
in-der-Ordnung alle Quartale in-der-
Zusammenkünfte beimessen, ohne
zu oben nicht vorgewiesen, nach
behalten werden.

Art: 3.

Von den Zusammenkünften
und dem Verhalten der Jungmänner

wandern in denselben.

Taus Jungmänner, der meiste fall
dem Ober- u. der meiste gemacht,
in-der-Ordnung der vorgestellten Zeit, mit der ge-
fordert wird, ist einfinden. der
zu-zeit nicht ganz die Größe,
mehr aber ohne wesentliche Nachteil in-
nachdem der vorgestellten ganz nach-
bleibt. Seit der Größe dem Landmann
zur Strafe, in-der-Ordnung der
Minderzahl, die zu gemacht, dass
er nach auffinden der Obrigkeit
zur Leistung, ungenügend werden
fall.

In der Kaufmännischen fall können mit
Quartern können, in-der-Ordnung in
den Kaufmännischen flüchtig in-
nach dem vorgestellten Ortes mit-
Zellen, können den andern Längen
nach, alle bei einem Exzellen
die Landmannschaft in-der-Ordnung-
lich sind.

Art: 4.

Von der Einlage.

Taus Jungmänner, der meiste fall die
jedem Quartale einen Exzellen
folglich gesetzlich vier Exzellen einlage
in der Lage haben.

Art: 5.

Vom Jungmeister und
dessen Amt.

Der Jungmeister hat, so oft er